



Beitragsordnung

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen (§ 6 der Vereinssatzung) verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im 1. oder 2. Quartal eines Jahres eingezogen.
- (2) Die Art und die Höhe der Beiträge, gegebenenfalls auch Aufnahmegebühren und weitere Umlagen, werden vom Vereinsausschuss erarbeitet und beschlossen.
- (3) Die Beitragsordnung kennt je nach Alter und sportlicher Aktivität folgende Mitglieder (Beitragsarten) mit entsprechenden Jahresbeiträgen:

Schüler, Jugendliche und Studenten	50 Euro
Aktive	67 Euro
Passive	50 Euro
Familie (nur mit aktivem Kind!)	100 Euro

- (4) Die Zugehörigkeit zu einer Beitragsart ergibt sich
 - aus dem Alter des Mitglieds: bis Ende des 18. Lebensjahres = Jugendlich
 - oder durch entsprechenden Nachweis: Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung: bis zum Abschluss des 25. Lebensjahres.Ein Wechsel der Beitragsart von „Aktiv“ nach „Passiv“ erfolgt nur mit begründetem schriftlichem Antrag des Mitglieds. Eine Familienmitgliedschaft besteht aus maximal 2 in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Erwachsenen und nur wenn mindestens 1 Kind im Verein aktiv ist. Kinder sind im selben Haushalt lebende eigene Kinder bis zum Abschluss des 18. Lebensjahres bzw. bei Vorlage entsprechender Nachweise (Schüler/Studenten) bis zum Abschluss des 25. Lebensjahres.
- (5) Werden die Mitgliedsbeiträge geändert, wird die Mitgliederversammlung in der nächsten HV über den Beschluss des Vereinsausschusses informiert.
- (6) Der Vereinsausschuss kann auf Antrag Schüler/Studenten während ihrer Ausbildung für eine bestimmte Zeit beitragsfrei stellen.
- (7) Durch besonderen Beschluss des Vorstands können, bei Vorlage eines begründeten schriftlichen Antrags, weitere Ermäßigungen oder Beitragsbefreiungen für das laufende Jahr gewährt werden.
- (8) Wer nach 2-maliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Überfällige Beiträge müssen nachentrichtet werden.

Sport- und Kulturverein 1889 Eningen e.V., Geißbergstr. 36, 72800 Eningen; Kontaktdaten:
Gerhard Loth, Mörikestr. 20, 72800 Eningen, Gerhard.Loth@t-online.de, Telefon: 07121-83791
Walter Naumann, Lerchenstr. 35, 72764 Reutlingen, redaktion-naumann@gmx.de, Telefon: 07121-6952893
Konto: KSK Reutlingen, IBAN: DE85 6405 0000 0000 5102 46, BIC: SOLADES1REU



Beitragsordnung

- (9) Mitglieder, die erst in der 2. Jahreshälfte in den Verein eintreten, zahlen einen halben Jahresbeitrag.
- (10) Mitglieder, die nach dem jährlichen Beitragseinzug in den Verein eintreten entrichten den fälligen 1. Beitrag per Überweisung auf das Vereinskonto oder in bar an den jeweiligen Abteilungsleiter.
- (11) Die Beiträge werden durch Bankeinzugsverfahren auf das Konto des SKV Eningen entrichtet. Mitgliedern, die sich gegen das Bankeinzugsverfahren entscheiden wird zum Ausgleich für den entstehenden Mehraufwand der Rechnungsstellung ein Zuschlag von 5,- Euro berechnet.
- (12) Die Kosten fehlgeschlagener Bankeinzüge trägt der Beitragsschuldner. Nachzuentrichtende Beiträge sind in bar oder per Überweisung, inklusive der angefallenen Rücklastschriftkosten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Beitragseinzug zu entrichten.
- (13) Säumige Beiträge werden maximal zweimal angemahnt. Die Kosten einer zweiten Mahnung werden, zum Ausgleich des entstehenden Mehraufwandes, mit einem Zuschlag von 3,00 Euro berechnet. Darüber hinausgehende Maßnahmen und Kosten einer Beitragseintreibung werden dem säumigen Mitglied in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Diese Beitragsordnung wurde am 01.10.2020 vom Vereinsausschuss beschlossen.

Sport- und Kulturverein 1889 Eningen e.V., Geißbergstr. 36, 72800 Eningen; Kontaktdaten:
Gerhard Loth, Mörikestr. 20, 72800 Eningen, Gerhard.Loth@t-online.de, Telefon: 07121-83791
Walter Naumann, Lerchenstr. 35, 72764 Reutlingen, redaktion-naumann@gmx.de, Telefon: 07121-6952893
Konto: KSK Reutlingen, IBAN: DE85 6405 0000 0000 5102 46, BIC: SOLADES1REU